

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf der Bundesregierung

für ein

**Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch**

Berlin, 21. März 2019

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)** bildet mit knapp 11.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Neben den Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind auch rund 450 Einrichtungen der Behindertenhilfe im bpa organisiert.

Der bpa hatte sich bereits intensiv in den Gesetzgebungsprozess zum BTHG eingebracht und ist seitdem auch auf Landes- und Bundesebene am Umsetzungsprozess beteiligt und in allen maßgeblichen Gremien vertreten. Dort und insbesondere bei den derzeit in den meisten Ländern noch laufenden Verhandlungen zu den Landesrahmenverträgen nach § 131 SGB IX hat sich gezeigt, dass die Umsetzung des seit 1.1.2017 stufenweise in Kraft tretenden BTHG mit vielfältigen Hürden rechtlicher, finanzierungstechnischer und tatsächlicher Art verbunden ist, die – insbesondere bei der Regelung der Unterkunftskosten im § 42a SGB XII i.d.F. ab 1.1.2020, aber auch bei anderen Punkten – einer entsprechenden „Nachjustierung“ durch den Bundesgesetzgeber bedürfen.

Vor diesem Hintergrund bedankt sich der bpa für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und nimmt in aller Kürze wie folgt Stellung.

Kurzstellungnahme:

Der bpa begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf, da mit diesem einige offene Fragen klarer beantwortet werden und die Umsetzung des BTHG sowohl für die Eingliederungshilfe- und Existenzsicherungsträger, als auch in den Einrichtungen und für die leistungsberechtigten Menschen erleichtert werden soll. Neben der Frage der Unterkunftskosten betrifft dies vor allem die in der Arbeitsgruppe Personenzentrierung auf Bundesebene aufgeworfenen Fragen bzw. identifizierten Problemen im BTHG sowie redaktionelle Klarstellungen.

Gleichwohl bergen die bisherigen gesetzlichen Neuregelungen des BTHG im SGB IX und SGB XII – auch nach den Erfahrungen der bisherigen Verhandlungen und Vereinbarungen zu Landesrahmenverträgen – noch erhebliche rechtliche und auch finanzielle Unwägbarkeiten für die Leistungserbringer. Daher sollten nach Auffassung des bpa noch folgende Probleme im Gesetzentwurf bedacht und geregelt werden:

- Umsetzung der gesetzgeberischen Änderungsbedarfe aus den Empfehlungen der AG Personenzentrierung.
- Gesetzgeberische Vorgaben im SGB IX zur Ableitung von konkreten Zeitbedarfen und entsprechenden Leistungsansprüchen aus den im Teilhabe-/Gesamtplanverfahren aufgrund der bei der individuellen Bedarfsermittlung festgestellten Eingliederungshilfebedarfe der Leistungsberechtigten, wobei auch Leistungsgruppen oder -korridore gebildet werden können sollen.
- Ausdrückliche Beibehaltung des Investitionsbetrages in den Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX wie bisher im § 76 Abs. 2 SGB XII, da die Investitionsbeträge auch zu den gesetzlichen Inhalten der Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX gehören.
- Übergangsregelungen für die bisherigen stationären Einrichtungen, um die negativen Effekte der vorgesehenen Trennung von Fachleistung und Existenzsicherungsleistungen abzufedern und ein schnelles Wegbrechen von bewährten und dringend benötigten stationären Trägerstrukturen und Einrichtungsformen zu verhindern (z.B. degresives Ausgleichsbudget).
- Gesetzliche Berücksichtigung des kurzfristigen Umstellungsmehraufwands und der dauerhaften Mehraufwendungen bei den Leistungserbringern durch die erforderliche Beratung und Assistenz beim Leistungszugang für die Leistungsberechtigten sowie bei der Verwaltung.
- Erstreckung des § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII ebenso für Menschen, die nur nach dem dritten Kapitel – (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nicht nach dem vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung) – des SGB XII leistungsberechtigt sind und zwar unabhängig von der Wohnform.
- Änderung des § 42a Abs. 5 SGB XII dahingehend, dass bei bisher stationären Einrichtungen für die Unterkunftskosten ab 1.1.2020 nicht auf die durchschnittliche angemessene Warmmiete für einen Einpersonenhaushalt im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Existenzsicherungsträgers abzustellen ist, sondern vielmehr auf die ortsüblichen Unterkunftskosten in vergleichbaren besonderen Wohnformen.
- Klarstellung dahingehend, dass die über 125% liegenden Wohnkosten bei WBVG-Verträgen stets vom Eingliederungshilfeträger zu tragen sind und nicht nur als Ermessensleistung nach den Umständen des Einzelfalles. Hierfür ist eine entsprechende Anspruchsnorm im SGB IX vorzusehen.
- Diesbezügliche Ergänzung dahingehend, dass die mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Investitionsbeträge und darauf beruhende Unterkunftskosten stets als angemessen im Sinne des § 7 Abs. 2 WBVG gelten.

- Klarstellung zum Verhältnis des § 42a SGB XII zum § 77 SGB IX und Abgrenzung der unterschiedlichen Kostenträgerschaft.
- Gesetzliche Berücksichtigung von sog. Mischflächen bei den Unterkunftskosten im SGB XII und anteilig im SGB IX, da Leistungserbringer mit besonderen Wohnformen diese Flächen zwingend auch refinanzieren müssen.
- Klarstellung im § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 und 2 SGB XII, dass es sich ebenfalls um eine alternative Aufzählung handelt („oder“) und die gesonderte Ausweisung beider nicht zwingend.
- Klarstellung in § 42a Abs. 5 Satz 5 SGB XII, dass die Berechnung der individuellen Unterkunftskosten auch derart erfolgen kann, dass die Gesamtkosten der Unterkunft nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufgeteilt wird und nicht nach der Größe der individuell bewohnten Wohnfläche.
- Überprüfung, ob die Verpflegungskosten in Gemeinschaftseinrichtungen bzw. besonderen Wohnformen realistisch durch die Regelsätze der Grundsicherung gedeckt werden können und ggf. gesetzliche Regelung zur Berücksichtigung von Mehrbedarfen in § 30 SGB XII.
- Ausdrückliche Regelungen zur Direktzahlungsmöglichkeit der Existenzsicherungsträgers an den Leistungserbringer im SGB XII, in Ergänzung zu § 35 Abs. 1 SGB XII.
- Vereinfachung bzw. Klarstellung der Bestandsschutzregelung im § 139 SGB XII i.d.F. ab 2020 dahingehend, dass für bisher Leistungsberechtigte die Unterkunftskosten weiterhin unabhängig von der Wohnform als angemessen gelten und bei Überschreiten der 125%-Grenze vom Eingliederungshilfeträger zu tragen sind.
- Streichung der Ermächtigungsnorm im § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX zu abweichenden landesrechtlichen Regelungen für anlasslose Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, da diese gegen die verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Leistungserbringer verstoßen.

- Ende der Stellungnahme -